

FEUERWEHR VEREIN PFÄFFIKON SZ



Statuten

Feuerwehr Verein Pfäffikon SZ

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Feuerwehrverein Pfäffikon/SZ» besteht mit Sitz in Pfäffikon/SZ ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft unter den aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Feuerwehr Gemeinde Freienbach. Der Verein unterstützt und fördert nach Möglichkeit die Aktivitäten der Feuerwehr Gemeinde Freienbach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können nur aktive oder ehemalige Angehörige der Feuerwehr Gemeinde Freienbach sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4

Personen, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 6

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Das auszuschliessende Mitglied ist an der Vereinsversammlung anzuhören. Es besitzt jedoch weder ein Beratungs- noch ein Stimmrecht.

Art. 7

Ausscheidende Mitglieder haben weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge.

Art. 8

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, nach Möglichkeit auf Februar, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vorher zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 10

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied darf sich im Rahmen der Sachlichkeit und Notwendigkeit frei zu den zu besprechenden Themen äussern. Es hat ein Recht auf Wortmeldung und darf Anträge stellen.

Art. 11

Der Vereinsversammlung stehen namentlich die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
- c) Alljährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge, diese beträgt im Maximum Fr. 100.– pro Kalenderjahr, wobei Mitglieder nach Vollendung des 65. Altersjahrs vom Jahresbeitrag befreit sind.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, beides nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Die Vereinsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
Die Teilnahme an der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung ist Pflicht.

Art. 13

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr. Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte des Vereins für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Reisechef, dem Verantwortlichen für Festanlässe sowie einem Beisitzer.

Art. 15

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandmitglieder in ihren Funktionen.

In geraden Jahren stehen der Präsident, der Aktuar und der Reisechef und in ungeraden Jahren der Vizepräsident, der Kassier, der Verantwortliche für Festanlässe sowie der Beisitzer zur Wahl.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer von mindestens zwei Jahren anzunehmen.

Art. 16

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

Art. 17

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem relativen Mehr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Rechnungsprüfer

Art. 18

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. In den geraden Jahren steht der erste und in den ungeraden Jahren der zweite Rechnungsprüfer zur Wahl.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Beiträge an Vereinsreisen

Art. 19

Für Vereinsreisen richtet der Verein Zuschüsse an seine Mitglieder entsprechend ihrem Einsatz an Festanlässen aus.

Einzelheiten regelt das Punkte- und Reisereglement.

Vereinsfahne und letztes Geleit

Art. 20

Als Symbol der Einigkeit und Zusammengehörigkeit besitzt der Verein eine Fahne. Der Einsatz der Fahne ist im Fahnenreglement geregelt.

Bei Beerdigung eines Vereinsmitgliedes erweist der Verein die letzte Ehre.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen zuhanden eines sich später in Pfäffikon bildenden Feuerwehrvereins dem Gemeinderat Freienbach übergeben. Der neue Verein ist verpflichtet, diese Bestimmung ebenfalls in seine Statuten aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 5. Februar 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Diese Vereinsstatuten setzen alle vorangegangenen Statuten ausser Kraft.

8808 Pfäffikon, 5. Februar 2016

Feuerwehrverein Pfäffikon/SZ

Der Präsident:



Ivan Reichmuth

Der Aktuar:



Dominik Giger